

1, b, Augenheilk. KT, ab 1.2.09
Weiterbildungsbeginn ab 1.2.2009
Ende der Übergangsfrist 31.7.2010

Anlage zu § 2 Abs. 4 Weiterbildungsordnung

**Zusatzbezeichnung
Augenheilkunde beim Kleintier**

I. Aufgabenbereich

Ophthalmologie von Hunden, Katzen, Heimtieren und Vögeln

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A)** Ophthalmologische Tätigkeit bei Kleintieren an Weiterbildungsstätten gemäß Abschnitt V
2 Jahre

Bei abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Klein- und Heimtiere verkürzt sich die Weiterbildungszeit um 6 Monate.

- B)** Nachweis der Teilnahme an mindestens 60 Stunden ATF-anerkannter Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Augenheilkunde; davon mindestens 4 Stunden über Augenkrankheiten beim Vogel sowie zusätzlich einen ATF anerkannten oder gleichwertigen Augenchirurgiekurs.
- C)** Vorlage von 30 eingehend dokumentierten Fallberichten mit Literaturangaben über Fälle aus den Abschnitten Nr. 2 und 3 des Leistungskataloges davon drei über Augenkrankheiten beim Vogel. Unter den Fallberichten müssen mindestens je 10 chirurgische und konservative Fallbeschreibungen sein. In den Falldiskussionen müssen alle unter Nr. 3 genannten Erkrankungen vorkommen.
- D)** Vorlage eines Leistungskataloges in Form tabellarischer Fallprotokolle der vom Weiterzubildenden durchgeführten Untersuchungen und Verrichtungen gemäß Anhang. Davon sind 50 Untersuchungen des Augenhintergrundes mit einem von der Landestierärztekammer anerkannten Tierarzt durchzuführen.
- E)** Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der Arbeit muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.

IV. Wissensstoff

1. Ophthalmologische Embryologie und Anatomie
2. Physiologie des Auges
3. Immunologie des Auges
4. Neuroophthalmologie
5. Grundlagen der Pharmakologie und medikamentösen Therapie in der Ophthalmologie

1, b, Augenheilk. KT, ab 1.2.09

Weiterbildungsbeginn ab 1.2.2009

Ende der Übergangsfrist 31.7.2010

6. Grundlagen und Techniken ophthalmologischer Untersuchungen und chirurgischer Verfahren
7. Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Augenhöhle, des Auges und seiner Anhangsgebilde sowie systemisch bedingter Augenerkrankungen

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Praxen, auch die eigene Praxis, mit einschlägigem Patientengut
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Übergangsbestimmungen

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine mindestens zweijährige Tätigkeit in dem Fachgebiet nachweisen kann, kann, wenn der Antrag innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten gestellt wird, auf Antrag die Zulassung zum Fachgespräch erhalten, sofern die Voraussetzungen nach III. 2. B), C), D) und E) erfüllt sind.